

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.03.2025

Geschäftszahl

Ro 2021/13/0003

Rechtssatz

Von einem Arbeitnehmer für seine Arbeitgeberin getätigte Aufwendungen könnten zwar mangels tatsächlichem Auslagenersatz durch die Arbeitgeberin zu Werbungskosten beim Arbeitnehmer führen, unterlägen aber, wenn es sich um Repräsentationsaufwendungen handelt, dem Abzugsverbot nach § 20 Abs. 1 Z 3 EStG 1988 (vgl. VwGH 18.10.2012, 2012/15/0100 bis 102, mwN).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RO2021130003.J07